

WAHLORDNUNG FÜR DIE STUDIENKOMMISSION **der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehrpersonals (§ 17 Abs.1 Z1 HG 2005) für die Studienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein (KPH Edith Stein).
- (2) Die Funktionsperiode der Studienkommission beträgt 3 Studienjahre.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Statut der KPH Edith Stein sind in die Studienkommission neun Mitglieder und neun Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen, davon pro Standort ein/e Vertreter/in und wenigstens vier aus dem Bereich der Religionspädagogik.
- (2) Die VertreterInnen des Lehrpersonals sind gem. § 17 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Lehrenden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl in einem Beschäftigungsverhältnis, entsprechend § 14 Abs 1 Statut, zur KPH Edith Stein stehen. Jene Mitglieder des Lehrpersonals, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl karenziert oder beurlaubt sind, sind ebenfalls aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus 4 Mitgliedern, welche von der Rektorin/vom Rektor bestellt werden. Für jedes Mitglied der Wahlkommission wird von der Rektorin/ vom Rektor ein Ersatzmitglied bestellt. Die Rektorin/ Der Rektor konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung eines/einer Vorsitzenden und eines/einer Stellvertreterin des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Zusammensetzung ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang in den Instituten und auf der Homepage zu verlautbaren.
- (4) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Studienkommission
 2. Auflage des WählerInnen-Verzeichnisses
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 4. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts
 5. Leitung der Wahl
 6. Entgegennahme der Stimmen

7. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses
 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses
 9. Behandlung von Wahlanfechtungen
- (5) Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
 3. Bestimmung der Protokollführung
 4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse
- (6) Der Vorsitzende hat die Wahlkommission für Sachverhalte, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom/von der Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom/von der Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Wahlkommission.
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit der Konstituierung der Studienkommission der KPH Edith Stein.

§ 5 Wahlkundmachung

- (1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit der Rektorin/mit dem Rektor Ort und Zeit der Wahl fest.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich kundzumachen. Zusätzlich ist sie im Mitteilungsblatt der KPH Edith Stein auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 1. Die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
 2. Die Orte und die Zeiträume der Auflage des Wahlverzeichnisses in den Instituten
 3. Orte und Zeiten der Stimmabgabe an den Standorten
 4. Stichtag der Wahlberechtigung
 5. die eingereichten Wahlvorschläge

§ 6 WählerInnenverzeichnis

- (1) In das WählerInnenverzeichnis sind sämtliche am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigte aufzunehmen. Diese sind dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl durch das Rektorat zu melden.
- (2) Das WählerInnenverzeichnis ist mindestens eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in allen Instituten aufzulegen. Während dieser Frist kann gegen das WählerInnenverzeichnis schriftlich Einspruch bei dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Jede aktiv und passiv wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- (2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführter WahlwerberInnen beigelegt sein.
- (3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel aufzulegen, auf dem alle zugelassenen Kandidaten aufgelistet sind.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Wahl. Er/sie bzw. ein von ihm /ihr nominiertes Mitglied der Wahlkommission (WahlleiterIn) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen WahlwerberInnen entfallenen Stimmen.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Für die Wahl der Studienkommission kann jede/r Wahlberechtigte auf den Stimmzetteln maximal 9 Kandidaten ankreuzen.
- (5) Unmittelbar nach der Beendigung der festgelegten Wahlzeit hat der/die Vorsitzende der Wahlkommission bzw. der /die Wahlleiterin die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand der Stimmzettel zu überprüfen sowie die Zahl der gültigen als auch der ungültigen Stimmen festzustellen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen und das Wahlergebnis unter Berücksichtigung der gemäß § 2 Abs. 1 zusammensetzenden Studienkommission festzustellen.
- (6) Die Ergebnisse der einzelnen Standorte sind zu einem Gesamtergebnis zusammenzuführen. Die Ergebnisse sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Zu Mitgliedern der Studienkommission als Vertretung der Lehrenden sind jeweils die ersten 9 WahlwerberInnen (gemäß der in § 2 Abs 1 festgelegten Zuordnung) gewählt, zu Ersatzmitgliedern die weiteren neuen WahlwerberInnen.
- (2) Die gewählten Mitglieder haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein/e Kandidatin/Kandidat die Wahl nicht an, rückt der/ die Nächstgereichte nach.
- (3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich kundzumachen.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- (2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl zur Studienkommission auszuschreiben.
- (4) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 11 Einberufung der 1. Sitzung der Studienkommission und Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Die Studienkommission ist von der Rektorin/vom Rektor zu ihrer konstituierenden Sitzung spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Die Wahl des/der Vorsitzenden und die Wahl eines/einer Stellvertreters/in haben unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder der Studienkommission den Vorsitz.
- (4) Der/die Vorsitzende der Studienkommission und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind aus der Gruppe der VertreterInnen der Lehrenden zu wählen.
- (5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- (6) Gewählt ist jener Kandidat/jene Kandidatin, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit dem Beschluss durch das Rektorat und den Hochschulrat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in Kraft.

Datum des Beschlusses:
Innsbruck, 17.9.07

Für das Rektorat:
Dr. Regina Brandl
Rektorin